Richtlinien über die Vergabe von Kindergartenplätzen/Kinderkrippenplätzen

Für die Vergabe von Kindergarten- und Kinderkrippenplätzen in der Gemeinde Ihlow werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Vergabe von Kindergartenplätzen:

Die Kindergartenplätze werden zum 01.08. eines jeden Jahres in folgender Reihenfolge an Kinder, die zum Einzugsbereich des Kindergartens gehören und mindestens drei Jahre alt sind, vergeben:

- 1. die Kinder, die von einer bestehenden Krippengruppe in den Kindertagesstätten der Gemeinde in den Kindergarten wechseln;
- 2. die Kinder, die im darauffolgenden Jahr schulpflichtig werden;
- 3. die Kinder, deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind;
- 4. die Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide berufstätig sind;
- 5. die Kinder, deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend sind;

jeweils beginnend mit dem ältesten Kind.

Über die Berufstätigkeit ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers).

Die restlichen noch zur Verfügung stehenden Plätze (auch für Zweijährige) werden nach dem Alter vergeben, beginnend mit dem ältesten Kind.

Die Einzugsbereiche der Kindergärten werden wie folgt festgelegt:

- Kindergarten "Meerhuuske" Ihlowerfehn:
- Ortschaft Ihlowerfehn
- Kindergarten "Zwergennest" Riepe:
- Ortschaften Ochtelbur, Riepe, Riepsterhammrich
- Kindergarten "Pusteblume" Simonswolde:
- Ortschaft Simonswolde
- Kindergarten "Regenbogen" Weene:
- Ortschaften Ihlowerhörn (mit den Ortsteilen Hüllenerfehn, Lübbertsfehn und
- Westersander), Ostersander und Aurich (Schirum und Schirumer Leegmoor)
- Kindergarten "Kornblume" Westerende:
 - Ortschaften Bangstede, Barstede, Ludwigsdorf, Westerende-Holzloog, Westerende-Kirchloog

2. Vergabe von Kinderkrippenplätzen:

Die Kinderkrippenplätze werden zum 01.08. eines jeden Jahres in folgender Reihenfolge an Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, vergeben:

- 1. die Kinder, deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind;
- 2. die Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide berufstätig sind;
- 3. die Kinder, deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend sind;

jeweils beginnend mit dem ältesten Kind.

Über die Berufstätigkeit ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers).

3. Anmeldungen Wartelisten Kindergarten/Kinderkrippen:

Anmeldungen für die Wartelisten der Kindergärten/Kinderkrippen können erst erfolgen, wenn das Kind geboren ist.

4. Inkrafttreten/Außerkrafttreten:

Diese Richtlinien treten ab dem 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 08.04.2008 außer Kraft.

26632 Ihlow, den 27.02.2019

Der Bürgermeister

- Börgmann -